

Bekanntmachung:

**Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) für die Gemeinde Gerhardshofen**

Vom Gemeinderat der Gemeinde Gerhardshofen wurde in der Sitzung am 13.05.2026 eine neue Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird im Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld) amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(Hauptsatzung)**

Die Gemeinde Gerhardshofen erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus *der hauptamtlichen (berufsmäßigen) ersten Bürgermeisterin / dem hauptamtlichen (berufsmäßigen) ersten Bürgermeister* (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanz- und Haushaltsausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Verkehrsausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Umwelt, Klima und Katastrophenschutz, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Gesellschaft, Entwicklung, Kultur und Sport, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Kindergartenausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e) genannten Ausschüssen führt *die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister*, einer *ihrer / seiner* Stellvertreter oder ein von *der ersten Bürgermeisterin / vom ersten Bürgermeister* bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Für Gemeinderatssitzungen, die am selben Tag stattfinden, wird kein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt. Die Sitzungsgelder werden für nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen einmal jährlich nachträglich abgerechnet und ausbezahlt.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,- € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin / Der erste Bürgermeister ist Beamtin / Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind *Ehrenbeamte*.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2020 außer Kraft.

GEMEINDE GERHARDSHOFEN
Gerhardshofen, 14.05.2026

Reinhard Seefried
1. Bürgermeister